

Anlässe und Motive sowie das vielgestaltige Tatgeschehen eine breite Differenziertheit dieser Straftaten aufweisen.

Diese Delikte sind z. T. mit Erscheinungsformen des Alkoholmißbrauchs (z. B. bei vorsätzlichen Körperverletzungen mehr als die Hälfte der Delikte), des Rückfalls sowie brutalen und rücksichtslosen Verhaltens im Umgang mit den Menschen verbunden. Sie führen nicht selten zu schweren körperlichen Schäden und zu lebensgefährlichen Verletzungen des Angegriffenen.

Um diese Kriminalität wirksam zu bekämpfen und ihr vorzubeugen, bedarf es einer zielstrebigem Auswertung der Verfahren in der Öffentlichkeit. Die Information der Werkstätigen über diese Rechtsverletzungen soll u. a. dazu dienen, mit ihrer Hilfe der rücksichtslosen Mißachtung der Rechte und Interessen der Bürger energisch entgegenzuwirken. So ist daher z. B. die Arbeitsmethode der Gerichte richtig, wenn sie derartige Straftaten differenziert zum Anlaß nehmen, besonders mit den Kollektiven in den Betrieben, in denen der Täter arbeitet, zu beraten, wie die Faktoren, die die Verhaltensweisen des Täters in bezug auf die Tat prägen, beeinflußt und ausgeräumt werden können. Schwierigkeiten ergeben sich z. Z. noch bei der Zusammenarbeit mit Kollektiven im Wohngebiet und deren Wirken im Erziehungsprozeß Straffälliger. Im Zusammenwirken zwischen Betrieb und Wohngebiet bzw. im selbständigen Tätigwerden von Kollektiven im Wohngebiet (z. B. Hausgemeinschaften) bei der Gestaltung des Erziehungs- und Bewährungsprozesses sind keine wesentlichen Fortschritte zu verzeichnen.

Auf den einzelnen Sachgebieten wurden folgende Feststellungen getroffen:

### 1. Vorsätzliche Körperverletzungen

a) Der größte Teil der vorsätzlichen Körperverletzungen erwächst aus nicht gefestigtem Verantwortungsbewußtsein und zeitweiliger Undiszipliniertheit. Sie ergeben sich aber auch bei der Verfolgung bestimmter Interessen der Täter (z. B. Überschreiten der Grenzen der Notwehr, übertriebenes Reagieren auf Provokationen, mangelnde Beherrschung bei persönlichen Schwierigkeiten). Bei Berücksichtigung der vielfach nicht erheblichen Tatschwere ist der Anwendungsbereich der Strafen ohne Freiheitsentzug berechtigterweise groß (z. B. Anteil der Geldstrafe etwa 20 Prozent). Die unterschiedliche Schwere dieser Vergehen drückt sich auch in der Übergabe vieler Sachen an die gesellschaftlichen Gerichte durch die Untersuchungsorgane und die Staatsanwälte aus (etwa 45 Prozent).

b) Die Freiheitsstrafe wurde 1971 bei etwa 11 Prozent aller Täter (das sind etwa 20 Prozent der gerichtlichen Maßnahmen) ausgesprochen. Das betraf vor allem Fälle, in denen

- den Geschädigten schwere Verletzungen zugefügt wurden,
- ein besonders brutales, hinterhältiges Vorgehen der Täter festgestellt wurde,
- die Täter durch ein hartnäckiges disziplinloses Verhalten charakterisiert waren.

Bei der Einschätzung der Schwere der Tat und der differenzierten Anwendung vor allem der in § 115 StGB enthaltenen Arten der strafrechtlichen Verantwortlichkeit muß beachtet werden, daß von diesem Tatbestand sowohl einfache Körperverletzungen erfaßt werden wie auch solche, die mittels gefährlicher Gegenstände oder Methoden begangen werden oder erhebliche Verletzungen der Geschädigten aufweisen.

Schulderschwerend wirken vor allem solche Begehungsweisen wie

- die brutale Zufügung einer Vielzahl von Schlägen,
- die Anwendung mehrerer Methoden, wie Schlagen, Würgen, Treten,
- die Verwendung von Gegenständen (Werkzeuge, Messer, Flaschen usw.) und ihr rücksichtsloser Einsatz,
- die Zufügung von Schmerzen und Qualen, wobei der Geschädigte nicht immer arbeitsunfähig werden muß,
- geplantes, hinterlistiges Vorgehen,
- gemeinschaftliche Tatbegehung, so daß dem Opfer nur geringe Abwehrchancen bleiben,
- Ausnutzung der Wehrlosigkeit des Opfers.

Die konkreten Verletzungsfolgen und das Ausmaß der Mißhandlungen sind ebenfalls wichtige Kriterien für die Beurteilung der Schwere der Straftat. Sie stehen in den meisten Fällen im engen Zusammenhang mit den angewandten Mitteln und Methoden der Tatbegehung.

Im Einzelfall bereitet die Differenzierung bei der Anwendung der richtigen Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit noch Schwierigkeiten. Das drückt sich z. B. aus in

- ungenügender Berücksichtigung schwerer Verletzungsfolgen und intensiver Handlungsweisen für den Ausspruch von Freiheitsstrafen,
- einer teilweise übertriebenen, sprunghaft angestiegenen Anwendung von Geldstrafen,
- einer z. T. ungenügenden Wirksammachung der Bewährungsstrafen (Arbeitsplatzbindung, Wiedergutmachung),
- dem ungenügenden Ausspruch von Zusatzstrafen, insbesondere der Geldstrafe.

Bei der Strafzumessung muß sich die breite Skala der unterschiedlichen Begehungsweisen, Folgen, Motive und Anlässe sowie der Persönlichkeitsmerkmale widerspiegeln.

Das bedeutet:

Die Freiheitsstrafe ist vor allem dann anzuwenden, wenn der Täter dem Angegriffenen schwere Verletzungen zugefügt hat, wie Brüche und Verrenkungen, gefährliche Stichverletzungen oder eine Vielzahl von Verletzungen sowie Gesundheitsschäden gemäß § 116 StGB und diese Folgen Ausdruck erheblicher Schuld sind (OG, Urteil des Präsidiums vom 3. Juli 1969 — I Pr — 15 — 4/69 - NJ 1969 S. 473). Sie ist in der Regel auch erforderlich, wenn der Täter aus kraß egoistischen Motiven oder im Rückfall handelte, besonders -rücksichtslos und brutal vorging, das Opfer quälte und ihm große Schmerzen bereitete, ohne daß erhebliche Verletzungsfolgen entstanden.

In diesen Fällen können ausnahmsweise Strafen ohne Freiheitsentzug angewandt werden, wenn besondere Faktoren, die die Schuld erheblich mindern, gegeben sind.

c) Die Verurteilung auf Bewährung setzt demgegenüber eine geringere Tatschwere voraus. Sie ist folglich dann anzuwenden, wenn die Bewährung und Erziehung des Täters durch eine nachhaltige Einwirkung, vor allem des Arbeitskollektivs, gewährleistet werden kann.

Andererseits ist die Durchsetzung der Forderung, sich zu bewähren und sich künftig verantwortungsbewußt zu verhalten, ohne Androhung einer Freiheitsstrafe für eine bestimmte Bewährungszeit nicht möglich. Insofern grenzt sich diese Strafart von der Geldstrafe ab, zu deren Anwendungsvoraussetzungen auf der 2. Plenartagung des Obersten Gerichts ausführlich Stellung genommen wurde (NJ 1972 S. 252, 256).